



Abbildung 1

## Grundrechtseingriffe während der Pandemie

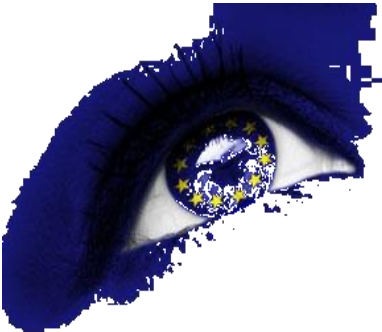
Inwiefern sind die Einschränkungen in die deutschen Grundrechte  
und in die der EU-Grundrechte-Charta während der  
Corona-Pandemie gerechtfertigt?

---

Alisa Bayur

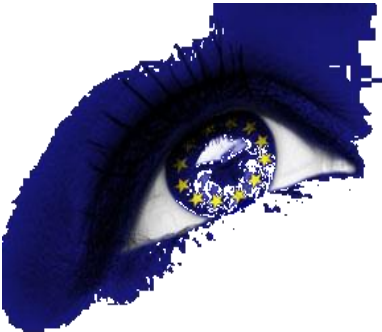
September

2021

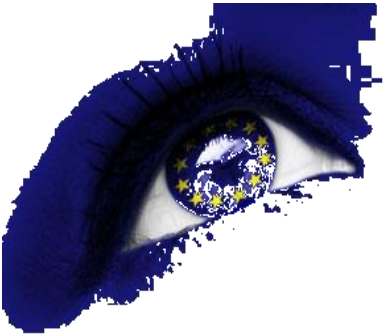


## Inhaltsverzeichnis

I.	WAS SIND GRUNDRECHTE? .....	3
II.	MÖGLICH BETROFFENE GRUNDRECHTE DURCH DIE PANDEMIE .....	4
a.	Die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) .....	5
b.	Die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) .....	6
c.	Die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 GG).....	8
III.	LEGITIMATIONSGRUNDSATZ .....	10
a.	Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) .....	12
b.	Berufsfreiheit (Art. 12 GG) .....	13
c.	Die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 GG).....	14
IV.	DIE EUROPÄISCHE UNION ALS WERTEGEMEINSCHAFT .....	15
a.	Die EU-Grundrechtecharta .....	15
b.	Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 Grundrechte-Charta).....	17
c.	Einschränkungen des Art. 12 (I) GRCh.....	17
d.	Die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten (Art. 15 GRCh) & Unternehmerische Freiheit (Art. 16 GRCh).....	17
e.	Einschränkungen der Art. 15 & 16 GRCh .....	18
f.	Rechte des Kindes (Art. 24 GRCh) .....	18
g.	Einschränkungen des Art. 24 (Abs. 1, S.1) GRCh.....	19
h.	Rechte älterer Menschen (Art. 25 GRCh) & Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRCh).....	19
i.	Einschränkungen des Art. 25 GRCh .....	20
j.	Einschränkungen des Art. 26 GRCh .....	20



k.	Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit (Art 45 GRCh).....	20
l.	Einschränkungen des Art. 45 GRCh .....	22
V.	LEGITIMATIONSGRUNDSATZ .....	23
a.	Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GRCh).....	23
b.	Die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten (Art. 15 GRCh) & Unternehmerische Freiheit (Art. 16 GRCh).....	23
d.	Rechte des Kindes (Art. 24 GRCh).....	23
e.	Rechte älterer Menschen (Art. 25 GRCh) & Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRCh).....	24
f.	Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit (Art 45 GRCh).....	25
VI.	FAZIT .....	27
VII.	LITERATURVERZEICHNIS .....	29
VIII.	ABBILDUNGSVERZEICHNIS .....	30



## I. Was sind Grundrechte?

Am 4. Juli 1776 trafen sich 55 Delegierte in der heute sogenannten „Independence Hall“, um über das zu diskutieren, was wir heute als die „U.S. Constitution“ kennen. Vor allem der Kern und Knackpunkt dessen war die Diskussion über Menschenrechte, welche jedem Bürger, jeder Bürgerin zustehen sollten. Allerdings ist anzuführen, dass während dieser Zeit etwa 700.000 Menschen in den USA in Sklaverei lebten und 25 der Delegierten Sklaven besaßen.<sup>1</sup>

Allein diese Merkwürdigkeit zeigt, dass Menschenrechte alles andere als selbstverständlich sind. Menschenrechte zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass sie für jeden Menschen gelten, sie also ein Geburtsrecht<sup>2</sup> und eben kein Privileg darstellen. Sie müssen für jeden im gleichen, bedingungslosen Maße gelten und das über die Herkunft, kultureller und religiöser Barrieren hinaus.<sup>3</sup>

In der deutschen Verfassung werden solche Freiheiten unter den Grundrechten subsumiert und stellen sogenannte „Abwehrrechte“ gegen den Staat dar.<sup>4</sup> Dem Bürger, der Bürgerin steht somit die Möglichkeit zu, seine Freiheiten gerichtlich durchzusetzen. Die einzige Grenze, die solch Freiheiten kennen, ist die, bei der die Freiheiten anderer Menschen, oder die allgemeinen Interessen der Gesellschaft eingeschränkt werden.<sup>5</sup>

Bereits Immanuel Kant besagte, dass „Freiheit (Unabhängigkeit von eines Anderen nötiger Willkür), sofern sie mit jedes anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen, kraft seiner Menschheit, zustehende Recht.“<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Schirach, Jeder Mensch, S.6.

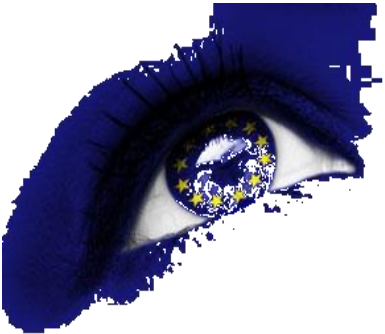
<sup>2</sup> Vgl. Amnesty International, Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte hat Geburtstag!, <https://www.amnesty.de/allgemein/termine/die-allgemeine-erklaerung-der-menschenrechte-hat-geburtstag>.

<sup>3</sup> Vgl. Pollmann/Lohmann, in: Menschenrechte: Ein interdisziplinäres Handbuch, S. 9.

<sup>4</sup> Vgl. Maunz/Dürig, in: Grundgesetz-Kommentar, Art. 19 Abs. 2 Rn. 42-44.

<sup>5</sup> Vgl. Morlok /Lothar, Grundrechte, S. 33.

<sup>6</sup> Kant, Die Metaphysik der Sitten, S. 237



Somit stellen Grundrechte ein fundamentales Gut einer (demokratischen) Verfassung dar. Sie ermöglichen die Erfüllung des Begehrens der Menschen bezüglich ihrer persönlichen, geistigen, wirtschaftlichen und politischen Freiheit. Erst durch diese gewährleistete Freiheit kann sich ein Mensch vollkommen frei in seiner Persönlichkeit und seiner Entfaltung sowie als Mensch als solcher entwickeln. Dies entsteht vor allem durch Möglichkeiten wie zum Beispiel seine Meinung frei vor anderen kundzutun und auch über diese mit anderen diskutieren zu können und das, ohne jegliche Sanktionen befürchten zu müssen.<sup>7</sup>

Fraglich ist allerdings, ob überhaupt irgendein Recht, sogar das der Grundrechte, absolut gewährleistet werden kann.

Es soll eben auch Situationen geben (wie oben angeführt), in denen nicht nur die Grundrechte eines Individuums, sondern die der ganzen Gesellschaft geschützt werden müssen. Solche können durchaus miteinander kollidieren. Das aufzuwerfende Problem besteht dann in erster Linie darin, wie damit umgegangen werden muss.

Ein besonders aktueller Fall dieser Problematik stellt sich in der aktuellen Corona-Pandemie-Politik und dem Streben nach der „Beseitigung des Virus“, sowie dessen Maßnahmen, um dieses Ziel erreichen zu können.

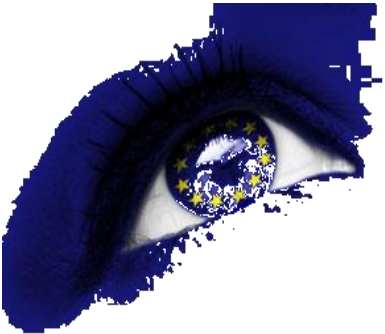
Hierbei könnten Freiheiten (also Grundrechte) des einzelnen Bürgers verletzt worden sein.

## II. Möglich betroffene Grundrechte durch die Pandemie

Fraglich ist also, welche Grundrechte durch vorgenommene Maßnahmen der Regierung gegen die Grundrechte des Einzelnen eingegriffen haben und immer noch betroffen sein könnten. Zunächst werden die Grundrechte vorgestellt und geschaut, wie diese eingeschränkt wurden. Nach der Schilderung der Grundrechte folgt eine Prüfung am Verhältnismäßigkeitsmaßstab. Dieser sorgt dafür, dass zum einen Freiheiten ausgeführt

---

<sup>7</sup> Vgl. *Morlok/Lothar*, Grundrechte, S. 33 f.



werden können und zum anderen, dass eine Begrenzung des staatlichen Handelns gewahrt und somit das Gewaltenteilungsprinzip verwirklicht wird.<sup>8</sup>

## a. Die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG)

Ein Grundrecht, welches vor allem durch die Pandemie eingeschränkt wurde, ist die Versammlungsfreiheit.

Art. 8 GG

(1) Alle Menschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Hier wird also die Freiheit, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln gewährleistet. Dabei steht das kommunikative Handeln im Vordergrund, welches in erster Linie die gemeinsame Meinungsäußerung sowie -bildung schützt. Der Schutz der Versammlungsfreiheit liegt somit nicht in der einzelnen Willensbildung, sondern vielmehr in dem Austausch mit anderen Menschen und stellt so ein kommunikatives Grundrecht dar.

Der Kern des Schutzgehaltes des Art. 8 Abs. 1 GG liegt vor allem in der individuellen Versammlungsfreiheit.<sup>9</sup> Jeder darf sich also mit anderen Menschen, einen gemeinsamen Zweck verfolgend, versammeln. Hierbei wird vor allem der Grundrechtsgebrauch mit anderen Menschen gewährleistet. In dieser Form wird eine elementare Voraussetzung für die eigene Persönlichkeitsentfaltung geschaffen. Diese soll sich eben aus dem Sich-Versammeln durch die Kommunikation mit anderen ergeben.<sup>10</sup>

---

<sup>8</sup> Vgl. *Münch/Kunig*, in: Grundgesetzkommentar, Art. 28 Rn. 167-175.

<sup>9</sup> Vgl. *Mangoldt/Klein/Starck*, in: Grundgesetzkommentar, Art. 8 Rn. 29-34.

<sup>10</sup> Vgl. *Dreier/Schulze-Fielitz*, in: Grundgesetzkommentar, Art. 8 GG, Rn. 15.



05.12.2020 – eine Demonstration gegen die Corona Maßnahmen bleibt weiterhin in Bremen verboten. Das Bundesverfassungsgericht lehnte einen Eilantrag, welcher von Gegnern der Corona-Politik gestellt wurden ab. Die Demonstration blieb demnach verboten.<sup>11</sup>

Dies widerspricht zunächst dem Wortlaut des Art. 8 Abs. 1 GG, welcher besagt, dass sich alle Menschen ohne Anmeldung und vor allem ohne Erlaubnis versammeln dürfen. Fraglich ist also, wie es sein kann, dass sogar das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe einen Einspruch gegen das Verbot einer Demonstration für gerechtfertigt hält.

## b. Die Berufsfreiheit (Art. 12 GG)

Art. 12 GG

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz, Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

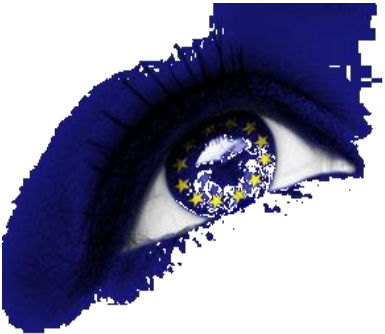
Die Berufsfreiheit ist ebenfalls ein sehr weitreichendes Recht. In heutigen Zeiten gibt es viele Jobmöglichkeiten und Ausbildungsbereiche. Die Wahl eines bestimmten Fachbereichs ist dementsprechend weitreichend.

Unter einen Beruf fallen: „jede auf Dauer angelegte, der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienende Tätigkeit.“<sup>12</sup>

---

<sup>11</sup> Vgl. Der Tagesspiegel, Bremer „Querdenker“- Demo bleibt verboten, tagesspiegel.de, <https://www.tagesspiegel.de/politik/beschluss-des-bundesverfassungsgerichts-bremer-querdenker-demo-bleibt-verboten/26690160.html>, 05.12.2020, 12:57.

<sup>12</sup> Epping, Grundrechte, S. 223.



Der Gesetzgeber sieht sowohl die Wahl des Berufs, wie auch die Ausübung dessen geschützt. Dies erstreckt sich im Weiteren demnach auch auf die Freiheit, die Ausbildungsstätte sowie den Arbeitsplatz frei zu wählen.<sup>13</sup> Der Gesetzgeber sieht somit die Wahl und die Ausübung des Berufs als einheitliches Grundrecht erfasst.<sup>14</sup>

Durch die Corona-Pandemie wurde zum einen in die Wahl des Berufs, zum anderen aber vor allem auch in die Ausübung einiger Berufe eingegriffen. Dies bezieht sich ausgeprägt auf die Zeit während des Lockdowns, in der Geschäfte, Fitnessstudios und vor allem so gut wie die gesamte Gastronomie an der Ausübung ihrer Tätigkeiten gehindert waren.<sup>15</sup>

Gastronomen und Gastronominnen (und weitere UnternehmerInnen) durften eben nicht ihren Beruf ausüben. Sie waren daran gehindert ihren Laden morgens aufzumachen und abends wieder zu schließen. Sie konnten über eine sehr lange Dauer keine Gäste bewirten, kein Essen zubereiten oder Getränke ausschenken, ebenso wenig konnten sie ihren Lebensunterhalt mit geschlossenen Lokalen verdienen. Im Gegenteil sogar: Sie mussten weiterhin Kosten wie Mieten oder Gehälter für ihre ArbeitnehmerInnen aufbringen.<sup>16</sup>

Ebenfalls waren ArbeitnehmerInnen stark von diesen Maßnahmen betroffen. Einige mussten in Kurzarbeit gehen, manche haben womöglich sogar ihren Job verloren.

Auch die Wahl, beispielsweise in einer Gastronomie arbeiten zu wollen oder ein eigenes Restaurant aufzumachen, war stark eingeschränkt. Zuzug der Erhebung des Deutschen

---

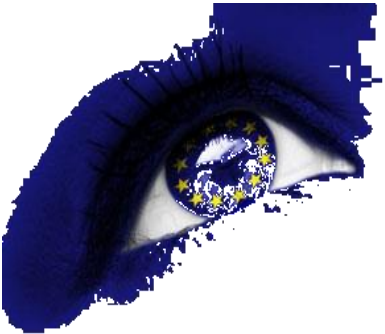
<sup>13</sup> Vgl. *Maunz/Dürig/Scholz*: in: Grundgesetz-Kommentar, Art. 12 Rn. 1, 2.

<sup>14</sup> Vgl. *Dreier/Wieland*, in: Grundgesetzes-Kommentar, Art. 12 Rn. 48-53.

<sup>15</sup> Vgl. NWZ Online, Restaurants, Kinos, und Co. Schließen – Keine touristischen Reisen, [https://www.nwzonline.de/politik/corona-lockdown-november-gastronomie-restaurants-kinos-angela-merkel-shutdown-einzelhandel\\_a\\_50,10,2700202912.html](https://www.nwzonline.de/politik/corona-lockdown-november-gastronomie-restaurants-kinos-angela-merkel-shutdown-einzelhandel_a_50,10,2700202912.html), 29.10.2020.

<sup>16</sup> Vgl. Sabine Kinkartz, Corona: Gastronomen und Händlern geht das Geld aus, <https://www.dw.com/de/corona-gastronomen-und-händlern-geht-das-geld-aus/a-56312993>, 22.01.2021.





Hotel- und Gaststättenverbands (DEHOGA) haben Gastronomien sogar im Jahr 2020 mehr als 325.000 MitarbeiterInnen mit Minijobs verloren.<sup>17</sup>

Ebenfalls in Zeiten, in der die Inzidenzwerte (Corona-Erkrankte pro 100.000 Einwohner<sup>18</sup>) nicht allzu hoch sind, muss mit Vorsicht überlegt und bedacht werden, ob man einen Beruf in dieser Branche wählen möchte bzw. sollte. Ein Risiko, dass alles wieder schließen könnte, besteht dennoch weiterhin. Den Gastronomen und Gastronominnen und vielen weiteren UnternehmernInnen ist dann die Freiheit, selbst über ihren Betrieb zu entscheiden, untersagt.

Durch die Folgen eines Lockdowns müssen diese sich den Verordnungen ergeben und haben keine Entscheidungskraft über die Öffnung oder Schließung ihrer Geschäfte.

Dies erweist einen sehr starken Eingriff in die Berufsfreiheit und -ausübung des Bürgers.

## c. Die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 GG)

### Art. 2 GG

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

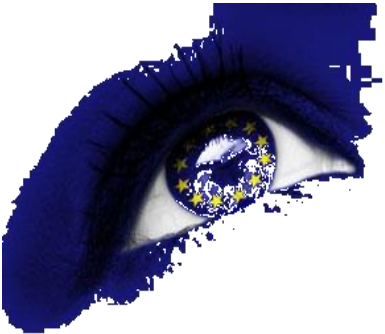
(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Vor allem in den Art. 2 Abs. 1 GG wurde während der Pandemie eingegriffen.

---

<sup>17</sup> Vgl. Jacqueline Vogt, Warum Restaurants um Arbeitskräfte kämpfen müssen, <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/corona-pandemie-restaurants-muessen-um-arbeitskraefte-kaempfen-17494699.html>, 28.08.2021, 20:14.

<sup>18</sup> Vgl. Sachsen-Anhalt, Hinweise zur Berechnung der 7-Tage-Inzidenz, <https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/7-tage-inzidenz/>.



Zunächst wirkt der erste Absatz sehr vage und unbestimmt, allerdings ist dies gewollt, da die allgemeine Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne zu verstehen ist.

Hier soll jedes menschliche Handeln und ebenfalls auch das Nichthandeln geschützt werden. Dabei ist es unbedeutend, ob es sich um personale Willkür des Einzelnen oder ob es unter sozialetischen Gesichtspunkten wertvoll ist.<sup>19</sup>

Also nicht nur Entscheidungen zur sexuellen Selbstbestimmung oder Leben in einer eheähnlichen Gemeinschaft sollen geschützt werden, sondern auch alles andere Verhalten bzw. Handeln.

Darunter fällt zum Beispiel die eigene Freizeitgestaltung; ob man gerne spazieren gehen möchte, reiten, Tauben füttern oder auch in Bars, Restaurants und Clubs seine Freizeit verbringt. Solange das eigene Handeln und Verhalten nicht gegen die Rechtsordnung verstößt (es also verboten ist) soll es dem Bürger grundsätzlich erlaubt sein.<sup>20</sup>

Während des Lockdowns wurde vor allem die Freizeitgestaltung des einzelnen Bürgers und der einzelnen Bürgerin erheblich eingeschränkt. Es ist anzunehmen, dass von einer starken Mehrheit die allgemeine Handlungsfreiheit umfassend eingeschränkt wurde.<sup>21</sup>

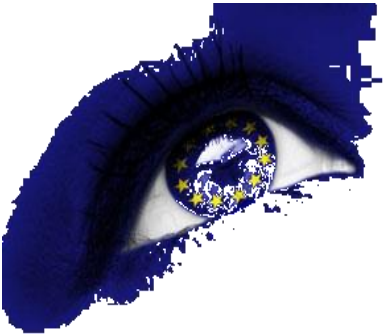
Sei es der morgendliche Gang zum Bäcker, das Abendessen im Restaurant, das Bier trinken in der Kneipe oder das simple Einkaufen von Klamotten oder anderen Waren im Geschäft. All diese Aktivitäten waren über Monate hinweg nicht möglich. Alle Geschäfte und Gastronomien blieben bis aufs weitere geschlossen. Somit könnte auch die freie Persönlichkeitsentfaltung einiger BürgerInnen gestört worden sein. Die allgemeine Handlungsfreiheit, war besonders in Bezug auf die Freiheitsgestaltung beschränkt.

---

<sup>19</sup> Vgl. *Epping/Hillgruber/Lang*, in: Beck'scher Onlinekommentar GG, Art. 2 GG, Art. 2 Rn. 2-18.

<sup>20</sup> Vgl. *Schmidt*, in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, Art. 2 GG Rn. 1-7.

<sup>21</sup> Vgl. Christoph Kehlbach/Michael Nordhardt, Die Pandemie und die Grundrechte, <https://www.tagesschau.de/inland/corona-grundrechte-101.html>, 01.01.2021, 04:19.



### III. Legitimationsgrundsatz

Zunächst ist festzuhalten, dass in die Grundrechte der BürgerInnen während der Pandemie eingegriffen worden ist.

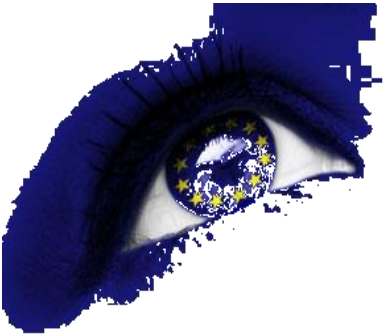
Wie bereits oben festgestellt, stellen Grundrechte ein fundamentales Gut der Verfassung dar. Wird in diese eingegriffen, so spricht man von einer sogenannten „Grundrechtseinschränkung“, welche einen sehr hohen Rechtfertigungsmaßstab beansprucht. Aus diesem Grund werden Voraussetzungen formuliert, mit denen ein Grundrecht überhaupt erst eingeschränkt werden kann. Folglich wird somit eine sogenannte Grundrechtsbindung des Gesetzgebers geschaffen und somit der Schutz der Grundrechte für die BürgerInnen gewahrt.<sup>22</sup>

Um abwägen zu können, ob ein Eingriff noch verhältnismäßig ist, muss ein Blick auf die sogenannte Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit geworfen werden.<sup>23</sup>

---

<sup>22</sup> Vgl. *Epping/Hillburger/Enders* in: Beck'scher Onlinekommentar GG, Art. 19 GG Rn. 2-7.

<sup>23</sup> Vgl. *Münch/Kunig/Kämmerer*, in: Grundgesetzkommentar, Art. 12 GG Rn. 126-130.



## Geeignetheit

„Ein Mittel ist geeignet, wenn mit seiner Hilfe der verfolgte Zweck gefördert werden kann.“

Fördern können.  
1“ den gewünsch-

Quelle: Klatt/Meister, in: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, (JuS 2014, 193)

## Erforderlichkeit

„Ein Mittel ist erforderlich, wenn es kein anderes gleich geeignetes Mittel gibt, das weniger intensiv in die Grundrechte eingreift.“

Quelle: Klatt/Meister, in: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, (JuS 2015, 193)

## Angemessenheit

„Je stärker die Beeinträchtigung ausfällt, desto gewichtiger müssen die Gemeinwohlinteressen sein, denen sie dienen soll.“

Quelle: Münch/Kunig/Kämmerer: Grundgesetz-Kommentar, Art. 12 GG Rn. 126-130

- Das verfolgte Ziel muss also mit der eingesetzten Maßnahme in irgendeiner Hinsicht gefördert werden

- Sollte es ein milderes Mittel geben, dass verfolgte Ziel in gleicher Weise zu erreichen, muss dieses und nicht das stärker eingreifende Mittel verwendet werden

- Desto stärker in ein Grundrecht eingegriffen wird, einer umso stärkeren Rechtfertigung bedarf dieses Handeln dann

Das Corona Virus ist von Mensch zu Mensch in Form einer Tröpfcheninfektion (oder Aerosole) als Hauptüberträger übertragbar.<sup>24</sup> Daraus lässt sich schließen, dass umso mehr

<sup>24</sup> Vgl. Bundesministerium für Gesundheit, zusammen gegen Corona, Übertragungswege <https://www.zusammengegencorona.de/informieren/basiswissen-zum-coronavirus/uebertragungswege/#:~:text=Das%20Coronavirus%20SARS%20CoV,.%20des%20Auges%20gelangen.>



Menschen einen umgeben, umso höher das Ansteckungsrisiko (dass jemand das Virus in sich trägt) ist.

## a. Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG)

### Geeignetheit

Bei einer Demonstration geht es vor allem um das Zusammenkommen von Menschen und dem gemeinsamen Austausch. Bei der geplanten Demonstration in Bremen sollten ca. 20.000 Menschen teilnehmen. Verbietet man das Zusammentreffen einer solchen großen Personenanzahl, so ist das Infektionsrisiko geringer.

Quelle: Vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 5. Dezember 2020 1 – BvQ 145/20 – Rn. (1-9)

### Erforderlichkeit

In diesem Schritt ist zu überlegen, ob es eine Maßnahme gibt, welche das verfolgte Ziel ebenso gut erreicht, aber nicht so stark in die Versammlungsfreiheit eingreift, wie eine Demonstration zu verbieten. Im vorliegenden Fall wurden vom Antragsteller keinerlei Optionen genannt, wie das Risiko hätte eingeschränkt werden können. Das Bundesverfassungsgericht führt diesbezüglich an, dass weder er, noch das Verfahren auf dem hiesigen Stand eine Möglichkeit - das Risiko einzuschränken - genannt hat oder erkannt werden konnten. Es sind demnach keine mildereren, aber gleich effektiven Mittel zu erkennen.

Quelle: Vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 5. Dezember 2020 1 – BvQ 145/20 – Rn. (1-9)

### Angemessenheit

Im letzten Schritt ist eine Abwägung vorzunehmen. Dies kann man sich anhand einer Waage vorstellen. Auf der einen Seite liegt das Grundrecht, welches zu gewähren ist und auf der anderen Seite liegt der Grund, weshalb man ein Grundrecht überhaupt einschränkt. Hier wurde im Beispiel (s.o.) eine Demonstration verboten und somit in Art. 8 GG eingegriffen; Allerdings diente dies, um die körperliche Unversehrtheit und das Leben der BürgerInnen zu schützen. Das Ziel der Einschränkungen ist es, die BürgerInnen vor schweren Krankheitsverläufen zu schützen. Dies ist ein sehr hohes Gut, welches zu schützen gilt und kann in Einzelfällen auch die Einschränkung der Versammlungsfreiheit rechtfertigen. Das Bundesverfassungsgericht



ung möglich wäre. Dadurch könnten grundrechtlich geschützte Interessen des Art. 2 GG einer Vielzahl anderer BürgerInnen gewahrt werden; Somit also dem Allgemeinwohl dienen. Diese Annahme bestätigt das Bundesverfassungsgericht damit, dass ein Mindestabstand von 1,5 m bei einer Teilnehmeranzahl von 20.000 Personen nicht gewahrt werden könnte (keine Vorschläge zur Einhaltung dessen, sind während des Verfahrens aufgekommen).  
Somit ist diese Maßnahme angemessen.

Quelle: Vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 5. Dezember 2020 1 – BvQ 145/20 – Rn. (1-9)

## b. Berufsfreiheit (Art. 12 GG)

### Geeignetheit

Auch in der Gastronomie und weiteren Orten der Berufstätigkeit treffen (viele) Leute aufeinander.  
Dies zu begrenzen ist also deshalb schon geeignet, da durch den minimierten Kontakt mit anderen Menschen - ebenfalls im Beruf - das Risiko einer Ansteckung verringert wird.

### Erforderlichkeit

Ein milderer Mittel wäre es bspw. eine geringere Anzahl an Personen in Restaurants zu lassen, doch auch dies wäre nicht gleich effektiv, wie während des Lockdowns, die Lokale zu schließen. In dem Sinne ist also auch diese Maßnahme erforderlich gewesen (keine mildereren Mittel sind ersichtlich).

### Angemessenheit

Auch hier gilt es sich das Prinzip mit der Waage vorzustellen. Doch ebenfalls hier überwiegt die körperliche Unversehrtheit und das Leben gegenüber dem eigenen Betrieb als Gastronom.



## c. Die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 GG)

### Geeignetheit

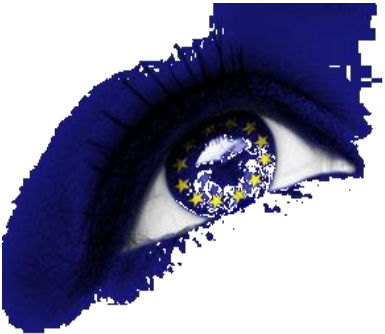
Die allgemeine Handlungsfreiheit bezieht sich unter anderem auch auf die Freizeitgestaltung jedes Einzelnen, welche häufig in einer Gesellschaft ausgestaltet wird. Dies einzuschränken, minimiert ebenfalls ein Ansteckungsrisiko und ist daher auch geeignet.

### Erforderlichkeit

Ein milderes Mittel, die Freizeitgestaltung nicht ganz so radikal einzuschränken, wäre bspw. gewesen, eine Beschränkung der Haushalte zu beschließen. Die Gastronomien allerdings weiter geöffnet zu lassen. Allerdings wäre auch dies nicht gleich effektiv gewesen und somit ist auch die Einschränkung des Art. 2 GG (vor allem in die Freizeitgestaltung) erforderlich gewesen.

### Angemessenheit

Auch hier gilt der gleiche Maßstab, wie bei den beiden oberen Punkten. Die Gesundheit, also die körperliche Unversehrtheit und das Leben überwiegen auch hier die Freiheit über eine aktive eigene Freizeitgestaltung.



## IV. Die Europäische Union als Wertegemeinschaft

Als deutscher Staatsbürger ist man ebenfalls automatisch Staatsbürger der europäischen Union.<sup>25</sup> Als dieser genießt man nicht nur die Grundrechte der deutschen Verfassung, sondern ebenfalls die der Charta der Grundrechte der EU. Doch wozu benötigt man Grundrechte zum einen auf nationaler- und zum anderen auf der EU-Ebene? Und was überhaupt ist die Grundrechtecharta und wie schützt und hilft diese uns?

Mit diesen Fragen muss man sich zunächst auseinandersetzen, um über die Auswirkungen dieser während der Pandemie sprechen zu können.

### a. Die EU-Grundrechtecharta

„Die Völker Europas sind entschlossen, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen, indem sie sich zu einer immer engeren Union verbinden.“<sup>26</sup>

Dies ist der Beginn der Präambel der EU-Grundrechte-Charta.

Die EU ist eine Union, welche viele Länder verschiedener Kulturen und Religionen vereint. Hierbei trägt diese vor allem dazu bei, eben diese Vielfalt der Kulturen und Traditionen, wie ebenfalls die Identität der Mitgliedsstaaten der EU, eine Erhaltung und Entwicklung der gemeinsamen Werte zu gewährleisten.<sup>27</sup> Es muss also auch Grundrechte geben, die auf der gesamten EU-Ebene gelten. Aus dieser Idee entstammte die Europäische Grundrechtecharta, welche vor allem den überragenden Wert, sowie ihre Tragweite für die BürgerInnen der europäischen Union (bezüglich der Grundrechte) sichtbar machen sollte.<sup>28</sup>

---

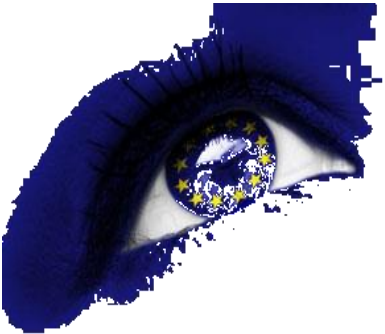
<sup>25</sup> Vgl. Europäische Kommission, Vertretung in Deutschland, [https://ec.europa.eu/germany/node/332\\_de](https://ec.europa.eu/germany/node/332_de), 16.09.2021.

<sup>26</sup> EU-Grundrechte-Charta, Verkündungsblatt.

<sup>27</sup> Vgl. EU-Grundrechte-Charta, Verkündungsblatt.

<sup>28</sup> Vgl. Meyer/Engels, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, S. 11.





Seitdem die Charta der Grundrechte aufgrund des Vertrages in Lissabon (unterzeichnet am 13. Dezember 2007<sup>29</sup>) in der gesamten EU in Kraft trat, genießt jeder/jede EU-BürgerIn das Recht auf die Achtung der Charta der Grundrechte durch die EU-Organe.<sup>30</sup>

Dabei ist vor allem auf das Bewusstsein der Union ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes abzustellen. Die Charta der Grundrechte der EU, welche die universellen und unteilbaren Werte in den Vordergrund stellt, ist in 6 große Kapitel unterteilt: Würde des Menschen, Freiheit, Gleichheit, Solidarität<sup>31</sup>, Bürgerrechte und justizielle Rechte.

Hierbei geht die EU-Grundrechtecharta in einigen Punkten über die Grundrechtskataloge einiger Staaten hinaus.<sup>32</sup> Beispielsweise umfasst der Artikel 24 GRCh die Rechte des Kindes<sup>33</sup>; Vergleichsweise sind Kinder im Grundgesetz nicht ausdrücklich benannt.

Damit diese Rechte auch tatsächlich gewährleistet werden können, muss die Charta rechtsverbindlich sein. Dies wurde sie am 1. Dezember 2009, als der Vertrag von Lissabon in Kraft trat. Rechtsverbindlich bedeutet, dass die den Bürgern zustehenden Rechte auf dem Rechtsweg eingeklagt werden können.

Dies stärkte die Rechte der UnionsbürgerInnen ungemein.<sup>34</sup>

Die Präambel wird mit dem folgenden Satz beendet: „Daher erkennt die Union die nachstehend aufgeführte Rechte, Freiheiten und Grundsätze an.“<sup>35</sup>

Nach diesem Satz beginnt die Auflistung aller europäischen Grundrechte der EU-Grundrechte-Charta; insgesamt gibt es 54 Grundrechte.

---

<sup>29</sup> Vgl. EUR-Lex, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:12007L/TXT>.

<sup>30</sup> Vgl. Europäische Kommission, Vertretung in Deutschland, [https://ec.europa.eu/germany/node/332\\_de](https://ec.europa.eu/germany/node/332_de), 16.09.2021.

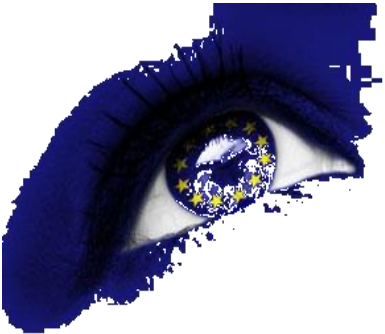
<sup>31</sup> Vgl. EU-Grundrechte-Charta, Verkündungsblatt.

<sup>32</sup> Vgl. Europäisches Parlament Verbindungsbüro in Deutschland, [https://www.europarl.europa.eu/germany/de/europa\\_und\\_sie/europa\\_vorstellung/grundrechtecharta.html](https://www.europarl.europa.eu/germany/de/europa_und_sie/europa_vorstellung/grundrechtecharta.html).

<sup>33</sup> Vgl. EU-Grundrechtecharta.

<sup>34</sup> Vgl. Europäisches Parlament Verbindungsbüro in Deutschland, [https://www.europarl.europa.eu/germany/de/europa\\_und\\_sie/europa\\_vorstellung/grundrechtecharta.html](https://www.europarl.europa.eu/germany/de/europa_und_sie/europa_vorstellung/grundrechtecharta.html).

<sup>35</sup> Verkündungsblatt, EU-Grundrechtecharta.



Im Folgenden werden allerdings nur diese aufgelistet, welche durch die Corona-Pandemie womöglich eingeschränkt worden sind.

b. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 Grundrechte-Charta)

Das Recht sich versammeln zu dürfen gilt auch unter EU-Recht als grundlegende Freiheit, um ein demokratisch verfasstes Gemeinwesen zu ermöglichen.<sup>36</sup>

c. Einschränkungen des Art. 12 (l) GRCh

Ein Eingriff in die Versammlungsfreiheit liegt dann vor, wenn jemand, der dazu verpflichtet ist die Grundrechte der Bürger und der Bürgerinnen zu wahren, in die Weise oder das Verhalten für eine Versammlung eingreift. Dabei gelten Sanktionen, wie das Erschweren der Vorbereitung, sowie ein grundsätzliches Versammlungsverbot als Eingriff.<sup>37</sup>

Die Freiheit des sich Versammelns wurde ähnlich wie bereits bei den deutschen Grundrechten eingeschränkt.

d. Die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten (Art. 15 GRCh) & Unternehmerische Freiheit (Art. 16 GRCh)

Der Art. 15 GRCh umfasst drei Absätze. Der Erste garantiert (vergleichsweise mit Art. 12 GG) die Berufsfreiheit.<sup>38</sup> Der Art. 16 GRCh umfasst lediglich einen Satz.<sup>39</sup> Der EuGH differenziert (wie ebenfalls in der deutschen Verfassung) zwischen der Berufswahl und -ausübung. Hierbei läuft es darauf hinaus, dass sich Art. 15 GRCh in erster Linie auf die Berufswahl bezieht, während sich Art. 16 GRCh auf die Berufsausübung bezieht.<sup>40</sup>

---

<sup>36</sup> Vgl. *Jarass*, in: Charta der Grundrechte der Europäischen Union Kommentar, Art. 12 Rn. 3, 4.

<sup>37</sup> Vgl. *Jarass*, in: Charta der Grundrechte der Europäischen Union Kommentar, Art. 12 Rn. 20, 20a.

<sup>38</sup> Vgl. *Streinz*, in: EUV AEUV, Art. 15 Rn. 7-15.

<sup>39</sup> Vgl. EU-Grundrechtecharta

<sup>40</sup> Vgl. *Streinz*, in: EUV AEUV, Art. 15, Rn. 7-15.



## e. Einschränkungen der Art. 15 & 16 GRCh

In die Berufsfreiheit des Art. 15 GRCh wird eingegriffen, wenn Regelungen getroffen werden, die zu Nachteilen, oder sonstigen erheblichen Behinderungen der Berufsfreiheit führen.<sup>41</sup> In die unternehmerische Freiheit des Art. 16 GRCh wird eingegriffen, wenn durch beschlossene Maßnahmen, die unternehmerischen Aktivitäten einen Nachteil haben und sie unmittelbar (Z.B. durch den Gesetzgeber) bewirkt werden.<sup>42</sup>

Auch dies ist stark mit den Eingriffen in den Art. 12 GG (die Berufsfreiheit) zu vergleichen (s.o.).

## f. Rechte des Kindes (Art. 24 GRCh)

Bei den Rechten des Kindes geht es vor allem um das Wohlergehen des Kindes, der Berücksichtigung von Meinungen des Kindes sowie um das Kindeswohl als vorrangige Erwägung.<sup>43</sup>

Bei dem Wohlergehen (Art. 24 Abs. 1 S. 1) geht es um die Gesundheit, aber auch um das soziale Wohlergehen sowie die Bildung des Kindes.<sup>44</sup>

Sei es Spanien, Italien, Frankreich, Österreich, Portugal, Belgien, Irland oder Deutschland: Viele Schulen, sowie (in einigen Ländern) Kitas waren geschlossen<sup>45</sup> oder waren nur teils offen, während Zeiten der Corona-Pandemie.<sup>46</sup>

---

<sup>41</sup> Vgl. *Jarass*, in: Charta der Grundrechte der Europäischen Union Kommentar, Art. 15, Rn. 10-12.

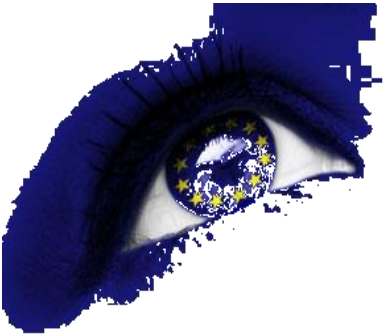
<sup>42</sup> Vgl. *Jarass*, in: Charta der Grundrechte der Europäischen Union Kommentar, Art. 16, Rn. 13-17.

<sup>43</sup> Vgl. EU-Grundrechtecharta.

<sup>44</sup> Vgl. *Jarass*, in: Charta der Grundrechte der Europäischen Union Kommentar, Art. 24, Rn. 10-12.

<sup>45</sup> Vgl. Barbara Gillmann, Schulschließungen in Deutschland, so reagieren andere Länder, <https://www.handelsblatt.com/politik/international/coronavirus-schulschliessungen-in-deutschland-so-reagieren-andere-laender/25642778.html>, 14.03.2021, 11:02.

<sup>46</sup> Vgl. Barbara Gillmann et. al., So gehen die Schulen in Europa mit dem Coronavirus um, <https://www.handelsblatt.com/politik/international/bildung-so-gehen-die-schulen-in-europa-mit-dem-coronavirus-um/25839878.html?ticket=ST-10992802-pMANZ3UeeAD2w7y5vDsl-ap3>, 19.05.2020, 11:45.



Trotz Ausweichung auf die Online-Lehre bedeutete dies eine psychische Belastung für die Kinder. Ebenfalls hat dies Lernverluste zur Folge sowie eine stärkere Benachteiligung von sozial schwachen Familien.<sup>47</sup>

#### g. Einschränkungen des Art. 24 (Abs. 1, S.1) GRCh

Das Wohlergehen des Kindes wird dann beeinträchtigt, wenn es daran scheitert einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten und zu wenig Fürsorge für die Durchsetzung dessen aufgewendet wird. Hierbei gilt es vor allem nicht nur die Gesundheit und Sicherheit des Kindes zu schützen, sondern ebenso den Schutz der Entwicklung zu gewährleisten.<sup>48</sup>

Durch die Schließungen der Kitas und vor allem der Schulen wurde die Bildung der Kinder zwar versucht durch die Online-Lehre ohne Lernverluste durchzuführen, allerdings entstanden dadurch mehr Defizite, als wären die Stunden im Präsenzunterricht durchgeführt worden.

#### h. Rechte älterer Menschen (Art. 25 GRCh) & Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRCh)

Gegenüber älteren Menschen sowie Menschen mit Behinderung müssen die Rechte ein würdiges und unabhängiges Leben zu führen, geachtet werden. Dabei müssen sie auch an einem kulturellen sowie sozialen Leben teilhaben können. Hierbei wird also das eigene private Leben, aber auch die Teilnahme am Sozialleben miteinander kombiniert.<sup>49</sup> Vor allem Menschen mit Behinderung kommt in dem Sinne ein Schutz zu, dass Abgrenzungen aufgrund ihrer Behinderungen vermieden werden.

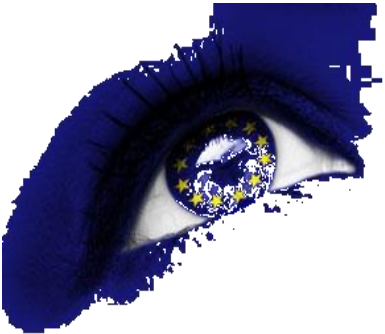
Nicht nur in Deutschland, sondern ebenso unter anderem in Portugal, Italien und Frankreich durften im Winter des Jahres 2020 in Altenheimen, wie ebenso andere Heimen (wie bspw. für Menschen mit Behinderung), keine Besucher - und wenn dann nur beschränkt

---

<sup>47</sup>Vgl. Jakob Blume et. al., Schulen geöffnet trotz Lockdown – diese Länder handeln anders als Deutschland, <https://www.handelsblatt.com/politik/international/bildung-schulen-geoeffnet-trotz-lockdown-diese-laender-handeln-anders-als-deutschland/26832722.html>, 21.01.2021, 17:00.

<sup>48</sup> Vgl. Jarass, in: Charta der Grundrechte der Europäischen Union Kommentar, Art. 24 Rn 10-12.

<sup>49</sup> Vgl. Meyer/Hölscheidt (Hrsg.), in: Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 3 Rn. 10, 11.



- empfangen werden.<sup>50</sup> Dies versetzte diese Menschen in etwas, das man schon als „Isolation“ bezeichnen kann. Das Recht der Teilnahme am Sozialleben wurde diesen Menschen somit verwehrt.

## i. Einschränkungen des Art. 25 GRCh

Wichtig ist, dass die Union den Schutz älterer Menschen in den Mitgliedsstaaten wahrt. Sollte dies nicht der Fall sein und sollte diese den Schutz behindern, so würde der Gewährleistungsgehalt für den Schutz älterer Menschen beeinträchtigt.<sup>51</sup>

Beim Schließen der Altenheime gegenüber Besuchern (oder jedenfalls dem größten Teil) wurde den älteren Menschen die Möglichkeit genommen, sich am sozialen Leben zu beteiligen. Die Interaktion mit anderen Menschen, eben mit denjenigen die sie im Altenheim besuchen, wurde so gut wie unmöglich gemacht.

## j. Einschränkungen des Art. 26 GRCh

Das Gleiche gilt für die Gewährleistung der Integration von Menschen mit Behinderung. Es dürfen weder die Integration noch die Rehabilitation durch die Union beschränkt werden. Andernfalls liegt auch hier eine Beeinträchtigung vor.<sup>52</sup>

Das Schließen von Wohnheimen und Behindertenwerkstätten für die Außenwelt hat die gleiche Auswirkung, wie bei den Altenheimen.

Also wurde auch hier den Heimbewohnern die Möglichkeit einer Integration am sozialen Leben erschwert, wenn nicht sogar verwehrt.

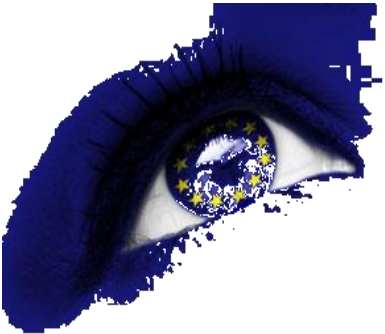
## k. Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit (Art 45 GRCh)

---

<sup>50</sup> Vgl. RND, Corona-Ausbrüche in Altenheimen bedrücken Europa, <https://www.rnd.de/gesundheit/corona-ausbrueche-in-altenheimen-bedruecken-europa-CJNA5QFLYONA6TL3ZKVVVC7XSKI.html>, 07.12.2020, 10:03.

<sup>51</sup> Vgl. Jarass, in: Charta der Grundrechte der Europäischen Union Kommentar, Art. 25 Rn. 8.

<sup>52</sup> Vgl. Jarass, in: Charta der Grundrechte der Europäischen Union Kommentar, Art. 26 Rn. 8.



Der Art. 45 GRCh schützt vor allem das ungehinderte „Bewegen“ aller BürgerInnen in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Allerdings ist dies nicht über die Staatsgrenzen der Union über hinaus geschützt. Geschützt sind jedoch wiederum alle Ein- und Ausreisen in ein anderes EU-Mitgliedsland und ebenfalls die gesamte Dauer eines Aufenthaltes. Den Bürgern und den Bürgerinnen steht sogar darüber hinaus, während ihres Aufenthaltes im EU-Ausland, ein Recht der Inländergleichbehandlung zu. Sie sollen also so wie die StaatsbürgerInnen des jeweiligen Landes, gleichbehandelt werden.<sup>53</sup> Sich frei bewegen zu können wird als Freizügigkeit definiert.<sup>54</sup>

Dabei bindet dieser nicht nur die Union, sondern ebenso alle Mitgliedsstaaten unabhängig davon, ob diese Unionsrecht durchführen oder nicht.<sup>55</sup>

Während bestimmter Zeiten in der Pandemie war es allerdings auch als EU-BürgerIn nicht möglich, frei durch die EU reisen zu können. Ein Beispiel dafür sind die Grenzsicherungen Deutschlands an den österreichischen und tschechischen Grenzen im Februar 2021. Dies diente dem Zweck, die Virusmutationen des Corona-Virus „fernzuhalten“. Um dies durchsetzen zu können wurde jeder, der die Grenze nach Deutschland aus Tschechien passieren wollte, nach seinen Absichten befragt und eventuell sogar wieder zurückgeschickt.<sup>56</sup> Dies fällt nicht unter das, was der Art. 45 GRCh als freizügig betitelt. Das Bewegen der EU-BürgerInnen in einen anderen Mitgliedsstaat ist also alles andere als frei, wenn man Rechenschaft über seine Absichten abgeben muss.

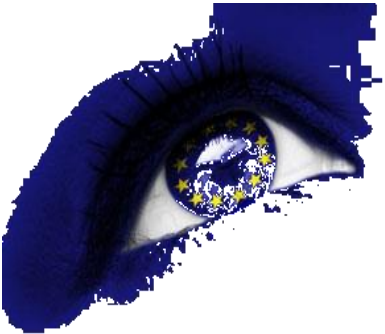
---

<sup>53</sup> Vgl. *Von der Groeben/ Schwarze/Hatje*(Hrsg.)/Klatt, in: *Europäisches Unionsrecht*, Art. 45 Rn. 4-6.

<sup>54</sup> Vgl. *Jarass*, in: *Charta der Grundrechte der Europäischen Union Kommentar*, Art. 45 Rn. 7, 8.

<sup>55</sup> Vgl. *Von der Groeben & Schwarze & Hatje*(Hrsg.)/Klatt, in: *Europäisches Unionsrecht*, Art. 45 Rn. 1-3.

<sup>56</sup> Vgl. Bernd Riegert, Corona: Deutschland macht Landesgrenzen teilweise dicht, <https://www.dw.com/de/corona-deutschland-macht-landesgrenzen-teilweise-dicht/a-56561747>, 14.02.2021.



Allerdings können Grenzkontrollen, welche In- und Ausländer gleichbehandeln und gleichermaßen für diese gelten, wiederum zulässig sein.<sup>57</sup> Die Tschechen wurden im genannten Beispiel jedoch alles andere als gleich, im Vergleich zu den deutschen Staatsbürgern, behandelt.

Bei der Durchführung von Grenzkontrollen und der Verweigerung der Einreise vieler Menschen, wurden einige Ausnahmen der Reisebeschränkungen bzw. Verbote gemacht. Trifft einer dieser Ausnahmen zu, so sei eine Einreise nach Deutschland aus Tschechien dennoch möglich. Die direkt erst genannte Ausnahme lautete wie folgt: „Deutsche Staatsangehörige sowie Mitglieder der Kernfamilie von deutschen Staatsangehörigen aus Drittstaaten, falls diese mit dem deutschen Staatsangehörigen gemeinsam einreisen. Zur "Kernfamilie" gehören Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder.“<sup>58</sup>

Deutschen Staatsbürgern wurde es also genehmigt die Grenze zu passieren, während es (mit anderen fehlenden Voraussetzungen) den technischen Staatsbürgern verweigert wurde. Eine Durchführung von Grenzkontrollen war also im Februar 2021 nicht grundsätzlich zulässig, da bereits eine Gleichbehandlung der In- und AusländerInnen nicht stattfand.

## I. Einschränkungen des Art. 45 GRCh

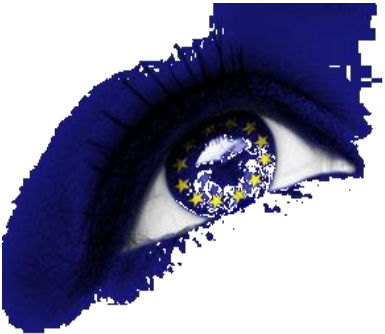
Der Art. 45 GRCh wird dann eingeschränkt, wenn es den UnionsbürgerInnen verweigert oder sie unmittelbar daran behindert werden, in ein anderes Land der EU einzureisen. Ebenfalls stellen Grenzkontrollen eine Beeinträchtigung der Freiheit des Aufenthaltes des Art. 45 GRCh dar.<sup>59</sup>

---

<sup>57</sup> Vgl. *Jarass*, in: EU- Charta der Grundrechte der Europäischen Union Kommentar, Art. 45 Rn. 18, 19.

<sup>58</sup> Bundesministerium des Innern, für Nau und Heimat, Wegen Corona: Grenzkontrollen zu Tschechien und Österreich,  
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/02/grenzkontrollen-tch-aut.html>, 12.02.2021.

<sup>59</sup> Vgl. *Jarass*, in: EU-Grundrechte-Charta-Kommentar Art. 45 Rn. 11



Im oben genannten Beispiel wurden Grenzkontrollen durchgeführt. Noch dazu wurde den Einreisenden der Vorgang einzureisen erheblich durch die Kontrollen erschwert und sogar teilweise komplett verweigert. Durch diese Maßnahmen während der Corona-Pandemie wurde der Art. 45 GRCh, also die Freizügigkeit und die Aufenthaltsfreiheit, eingeschränkt.

## V. Legitimationsgrundsatz

Es ist zunächst festzuhalten, dass alle angeführten Grundrechte der EU-Grundrechte-Charta in irgendeiner Weise während der Corona-Pandemie, eingeschränkt wurden.

Auch bei der Überprüfung der Eingriffe in die EU-Grundrechte gilt es, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung (wie auch bei den deutschen Grundrechten) durchzuführen.

### a. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GRCh)

Hier ist der gleiche Rechtfertigungsmaßstab, wie für die der deutschen Grundrechte anzuwenden.

### b. Die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten (Art. 15 GRCh) & Unternehmerische Freiheit (Art. 16 GRCh)

Ebenfalls ist hier nach oben zu verweisen (s.o. Berufsfreiheit, S. 9)

### d. Rechte des Kindes (Art. 24 GRCh)

#### Geeignetheit

Das Ziel ist stets das Gleiche. Es gilt die Vermeidung der Ausbreitung des Virus und der Schutz der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit der BürgerInnen. Bei Schul- und Kitaschließungen kommen sich Kinder nicht nahe.

Das Ziel ist stets das Gleiche. Es gilt die Vermeidung der Ausbreitung des Virus und der Schutz der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit der BürgerInnen. Bei Schul- und Kitaschließungen kommen sich Kinder nicht nahe.

Dies vermeidet eine weitere Ausbreitung des Virus, zumindest auf der Ebene des Unterrichts und der Ebene des gemeinsamen Spielens in Kitas.

Somit ist auch diese Maßnahme zunächst geeignet.





## Erforderlichkeit

Hierbei ist wieder zu schauen, ob es Maßnahmen gegeben hätte, die weniger stark in das Grundrecht des Art. 24 GRCh eingegriffen hätten, dabei aber genauso effektiv gewesen wären.

Man hätte nur die Hälfte der SchülerInnen zur Schule gehen lassen können, doch das Risiko einer Ansteckung ist dann noch immer höher, als wenn die SchülerInnen komplett an der Online-Lehre teilnehmen. Unterricht im Freien ist wohl kaum umsetzbar.

Eine andere Möglichkeit mit einer gleich starken Lösung, die allerdings weniger intensiv in das Grundrecht eingreift, ist nicht ersichtlich.

## Angemessenheit

Ebenfalls hier kann man sich gut das Bild der Waage vorstellen. Es sind also die Rechte des Kindes und vor allem deren Rechte auf Bildung gegenüber der körperlichen Unversehrtheit und dem Leben abzuwägen. Normalerweise müssen alle Grundrechte in gleicher Weise gewährleistet werden<sup>59.1</sup>, doch in Zeiten einer Pandemie ist dies nicht unbedingt immer möglich. Kinder leiden sehr unter dem mangelnden Präsenzunterricht (s.o.), allerdings dient dies wiederum dazu, sie und ihre Familien gesund und wohlauf zu behalten. Angesichts dessen, kann es gerechtfertigt sein, die Schulen und Kitas für eine begrenzte Zeit zu schließen. (Ebenfalls bleibt hier dem Gesetzgeber ein Einschätzungsspielraum offen)

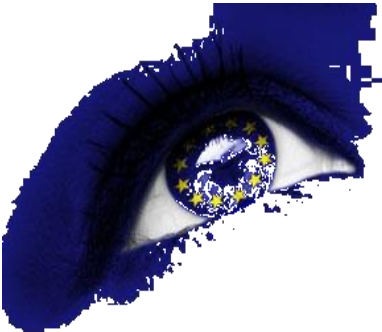
Quelle (59.1): Charta der Grundrechte der Europäischen Union C83/391

## e. Rechte älterer Menschen (Art. 25 GRCh) & Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRCh)

## Geeignetheit

Die Alten- und Wohnheime (für Menschen mit Behinderung) für die Außenwelt für eine gewisse Zeit „abzuschotten“, hat vor allem das Ziel die HeimbewohnerInnen vor Viren, die meist von außen hereingetragen werden<sup>59.2</sup>, zu schützen.

Außenstehenden Menschen den Zutritt zu verwehren oder stark einzuzugrenzen, fördert das Ziel.



Quelle (59.2): Robin Avram, Berliner Pflegeheim lässt keine Besucher mehr rein, <https://www.rbb24.de/panorama/thema/2020/coronavirus/beitraege/coronavirus-berlin-pflegeheime-besucherstopp.html>, 12.03.2020, 21:34.

## Erforderlichkeit

Es sind ebenfalls keine mildereren Mittel einzusehen, die HeimbewohnerInnen vor dem Virus zu schützen, als die Außenwelt für eine gewisse Zeit nicht eintreten zu lassen oder nur mit strengen Auflagen.

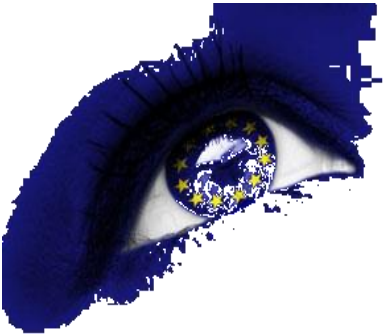
Quelle (59.3): Schulz-Nieswandt, Der alte Mensch als Verschlussache, S. 14 f.

## Angemessenheit

Für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung ist es sehr schwierig von ihren nahestehenden Personen für eine gewisse Zeit getrennt zu sein oder diese nur viel seltener zu sehen.<sup>59.3</sup> Doch gilt dies wiederum zu ihrem Schutz. Diese Personengruppen sind besonders stark durch das Virus gefährdet.<sup>59.4</sup> Es gilt also diese auch besonders zu schützen. Auch wenn eine Integration und Teilhabe dieser Menschen am sozialen Leben gewahrt werden muss, muss vor allem auch ihre Gesundheit und ihr Leben geschützt werden. Aus diesem Grund kann solch ein Grundrechtseingriff durch das hohe Gut des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit gerechtfertigt werden.

Quelle (59.4): Oliver Haas, Corona-Hotspot: Wie gelangt das Virus in Pflegeheime, <https://www.nordbayern.de/region/nuernberg/corona-hotspot-wie-gelangt-das-virus-in-pflegeheime-1.10748563>, 13.01.2021, 05:45.

f. Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit (Art 45 GRCh)



## Geeignetheit

Im Schengen-Raum der EU ist es jedem/jeder EU-BürgerIn möglich, frei durch jedes Land innerhalb der Europäischen Union reisen zu können. Dies wurde allerdings, wie bereits anhand des Beispiels gesehen, durch die Pandemie eingeschränkt.

Der Umgang mit dem Virus ist bereits in jedem EU-Mitgliedsstaat schwierig gewesen.<sup>59.5</sup>

Quelle (59.5): Corona-Krisenreaktion, Europäische Kommission, [https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/coronavirus-response\\_de](https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/coronavirus-response_de).

## Erforderlichkeit

Über die Grenzen hinüber hinaus stellt sich dies noch schwieriger dar. In der EU leben rund 447 Millionen BürgerInnen.<sup>59.6</sup> Sie alle nicht zwischen Hochrisikogebieten hin und her reisen zu lassen, kann durch das Ansteckungsrisiko zu reduzieren. Vor allem, wenn es sich bei den Ländern (wie im oben genannten Beispiel) um Virusvariantengebiete handelt.

Quelle (59.6): Bruno Urmersbach, <https://de.statista.com/themen/2332/bevoelkerung-in-eu-und-euro-zone/>, 12.07.2021.

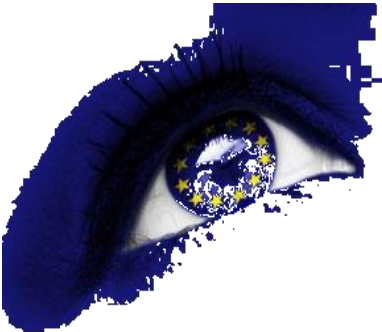
Im oben genannten Fall der Grenzkontrollen Deutschlands gegenüber tschechischen und österreichischen Staatsangehörigen waren die Infektionszahlen in den jeweiligen Ländern sehr hoch und Virusmutationen stark verbreitet.<sup>59.7</sup>

Eine andere Möglichkeit, als die Grenzen zu schließen (bis auf einige Ausnahmen) wäre beispielsweise eine Aufenthaltsdauerbeschränkung gewesen.

Allerdings kann auch dies nicht gleich effektiv sein, wie viele BürgerInnen anderer Staaten nicht einreisen zu lassen, da auch bei einer kürzeren Aufenthaltsdauer ein gewisses Ansteckungsrisiko besteht. Hätte man einen viel größeren Personenkreis einreisen lassen, wäre dies auch weniger effektiv, wie eben eine geringere Anzahl einreisen zu lassen. Denn desto mehr Menschen einreisen, desto höher ist das Ansteckungsrisiko.<sup>59.8</sup>

Demnach erscheint diese Maßnahme ebenfalls erforderlich.

Quelle (59.7): ZDF, Deutschland macht dicht Grenzkontrollen zu Tirol und Tschechien, <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-grenzkontrollen-tschechien-tirol-mutationsgebiete-100.html>, 12.02.2021, 15:20.



Quelle (59.8): Verordnung der Bundesregierung, [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/210729\\_Coronavirus-Einreiseverordnung\\_mit\\_Begrueundung.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/210729_Coronavirus-Einreiseverordnung_mit_Begrueundung.pdf), S. 1.

## Angemessenheit

Die Freiheit sich frei im EU-Inland zu bewegen, wurde durch Maßnahmen, wie im genannten Beispiel, während der Pandemie erheblich beeinträchtigt. Es war teilweise eben nicht möglich durch die ganze EU zu reisen. Ebenfalls wurde die Inländergleichbehandlungsberechtigung nicht gewahrt.

Allerdings steht auch hier das Gut des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit, der Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit entgegen. Sobald sich die Lage bspw. in Tirol beruhigte, wurden die Grenzen auch wieder geöffnet.<sup>59.9</sup> Es handelte sich dementsprechend um eine gewisse Dauer, allerdings nicht um eine endgültig beschlossene Maßnahme. Sobald sich die Lage in den jeweiligen Ländern beruhigte, wurde die Landesgrenzen auch wieder geöffnet. Dies lässt erkennen, dass diese Maßnahmen nur situativ zur Bekämpfung der Pandemie angewandt worden sind.

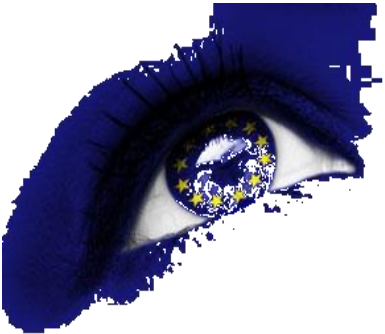
Somit ist dies auch angemessen gewesen.

Quelle (59.9): ZDF, Ende der Kontrollen in Tirol, Grenzkontrollen für Tschechien verlängert, <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-grenzkontrollen-tschechien-tirol-100.html>, 30.03.2021, 12:46.

## VI. Fazit

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass die Grundrechte der deutschen- sowie der europäischen BürgerInnen während der Pandemie eingeschränkt wurden. Allerdings waren diese Einschränkungen auch gerechtfertigt. Vor allem, wenn man davon ausgeht, dass dem Gesetzgeber ein gewisser Entscheidungsspielraum, seine Maßnahmen zu bestimmen, zusteht.

Daraus lässt sich schließen, dass Grundrechtseingriffe zwar einen sehr hohen Rechtfertigungsmaßstab aufweisen, sie aber manchmal dennoch notwendig sind.



Alle Eingriffe wurden zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels vorgenommen, und zwar der der „Pandemiebesiegung“, also dem (gesundheitlichen) Schutz der Menschen. Das Leben ist das höchste Gut<sup>60</sup>, welches aus diesem Grund auch am meisten geschützt werden muss.

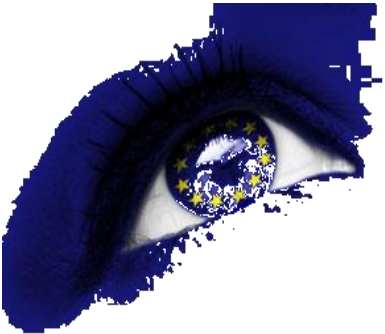
Auch wenn einige Maßnahmen im Alltag unverständlich und lästig scheinen, muss man sich vors Auge führen, für welchen Zweck solch Grundrechtseingriffe vorgenommen werden. Eine solche Intensität an Grundrechtseingriffen hat es lange nicht gegeben<sup>61</sup>, dennoch erweist sich eine Pandemie als Ausnahmezustand, in dem auch ausnahmsweise Maßnahmen mit solcher Grundrechtseingriffsintensität vorgenommen werden müssen.

Abschließend kann man also sagen, dass zwar teils stark in die Grundrechte der BürgerInnen eingegriffen wurde, dies aber angesichts des hohen, zu schützenden Guts – das Leben und die Gesundheit - zu schützen, angemessen ist.

---

<sup>60</sup> Peter Küspert, Leben als höchstes Gut – Juristisch betrachtet,  
[https://www.hss.de/download/publications/AMZ\\_99\\_Sterben\\_05.pdf](https://www.hss.de/download/publications/AMZ_99_Sterben_05.pdf), s. 24.

<sup>61</sup> Cristoph Kehlbach, Michael Nordhardt, Die Pandemie und die Grundrechte,  
<https://www.tagesschau.de/inland/corona-grundrechte-101.html>, 01.01.2021, 04:19.



## VII. Literaturverzeichnis

- Dreier, Horst et. al. (Hrsg.), Dreiergrundgesetzkommentar, Band 1, 3. Aufl., Tübingen 2018
- Epping, Volker, Grundrechte, [9. Aufl.] Berlin 2021
- Epping, Volker/Hillburger, Christian (Hrsg.), Beck'scher Onlinekommentar GG, 47. Aufl., 15.05.2021
- Herzog, Roman/Scholz, Rupert/Herdegen, Matthias/Klein, Hans (Hrsg.), GG, 94. Aufl., München 2021
- Huber, Peter M./Voßkuhle, Andreas (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 7. Aufl., München 2018
- Jarass, Hans D., Charta der Grundrechte der Europäischen Union: GRch, 4. Aufl., München 2021
- Kant, Immanuel, AA VI: Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, Die Metaphysik der Sitten.
- Kämmerer, Jörn Axel/Kotzur, Markus (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 7. Aufl., München 2021, Rn. 167-175
- Klatt, Matthias/Meister, Moritz: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, JuS 2014, 193
- Meyer, Jürgen/Engels, Markus/Deutscher Bundestag (Hrsg.), Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Wiesbaden 2001
- Meyer, Jürgen/ Hölscheidt, Sven (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 5. Aufl., Baden-Baden 2019
- Michael, Lothar/Morlok, Martin, Grundrechte, Baden-Baden 2020



- Müller-Glöge, Rudi/Preis, Ulrich/Schmidt, Ingrid (Hrsg.), Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 21. Aufl., München 2021
- Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (Hrsg.), Menschenrechte: Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart/Weimar 2012
- Schulz-Nieswandt, Frank: Der alte Mensch als Verschlusssache, transcript, S. 14f.
- Streinz, Rudolf (Hrsg.), EUV/AEUV, 3. Aufl., München 2018
- Von Schirach, Ferdinand, Jeder Mensch, München 2021
- Von der Groeben, Hans/Schwarze, Jürgen/Hatje, Armin (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl., Baden-Baden 2015

## **VIII. Abbildungsverzeichnis**

- Abbildung 1: Eine Gruppe trägt während einer Demonstration im März 2019 eine große Flagge der EU, 2020, Foto von: Ana Fernandez; Fotografie <https://www.tagesspiegel.de/politik/coronavirus-in-europa-der-kampf-gegen-das-virus-muss-solidarisch-und-rechtsstaatlich-sein/25713134.html>